



**Schweizer Fleisch-Fachverband SFF**

**gegründet am 5. Juni 1887**

**Statuten  
vom 2. Juni 2013**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Abschnitt:</b>	Name, Sitz und Zweck	Artikel	1 - 3
<b>2. Abschnitt:</b>	Mitgliedschaft	Artikel	4 - 10
<b>3. Abschnitt:</b>	Regionalverbände	Artikel	11 - 14
<b>4. Abschnitt:</b>	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Artikel	15 - 19
<b>5. Abschnitt:</b>	Organisation	Artikel	20 - 24
<b>6. Abschnitt:</b>	Die Hauptversammlung	Artikel	25 - 31
<b>7. Abschnitt:</b>	Die Abgeordnetenversammlung	Artikel	32 - 42
<b>8. Abschnitt:</b>	Der Hauptvorstand	Artikel	43 - 50
<b>9. Abschnitt:</b>	Die Geschäftsstelle	Artikel	51 - 53
<b>10. Abschnitt:</b>	Die Revisionsstelle	Artikel	54 - 56
<b>11. Abschnitt:</b>	Finanzierung	Artikel	57 - 61
<b>12. Abschnitt:</b>	Die Verbandszeitung	Artikel	62 - 65
<b>13. Abschnitt:</b>	Die Selbsthilfeorganisationen	Artikel	66 - 72
<b>14. Abschnitt:</b>	Statutenänderungen	Artikel	73 - 74
<b>15. Abschnitt:</b>	Auflösung	Artikel	75 - 78
<b>16. Abschnitt:</b>	Schlussbestimmungen	Artikel	79 - 80

# Statuten<sup>1</sup>

## 1. Abschnitt: Name, Sitz und Zweck

### Art. 1: Name

Unter dem Namen

- Schweizer Fleisch-Fachverband SFF, abgekürzt und nachfolgend bezeichnet mit SFF,
- Union Professionnelle Suisse de la Viande UPSV, abrégée et mentionnée ci-après par le sigle UPSV,
- Unione Professionale Svizzera della Carne UPSC, abbreviata ed in seguito denominata UPSC,

besteht gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein von Unternehmungen des Metzgereigewerbes, der Fleischindustrie und sämtlicher Bereiche der Fleischwirtschaft.

### Art. 2: Sitz

Der SFF hat seinen Sitz in Zürich. Er ist im Handelsregister eingetragen.

### Art. 3: Zweck

1. Der SFF wahrt die Interessen der schweizerischen Fleischwirtschaft.
2. Im Besonderen stellt sich der Verband folgende Aufgaben:
  - a) Förderung und Einhaltung des möglichst engen Zusammenschlusses der gesamten schweizerischen Metzgerschaft und der Unternehmungen der Fleischwirtschaft;
  - b) Pflege des Leistungswillens und Förderung der Leistungsfähigkeit der Mitglieder;
  - c) Vertretung der gemeinsamen Interessen im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung, Verordnungen und sonstigen Erlasse;
  - d) Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber eidgenössischen Behörden, anderen Vereinigungen, Gemeinschaften und der Öffentlichkeit;
  - e) Behandlung aller für das Metzgereigewerbe und die Fleischwirtschaft wichtigen Fragen, so insbesondere mit Bezug auf Handel und Verkehr im allgemeinen, Lebensmittelrecht, Vorschriften des Veterinär- und Gesundheitswesens, Aussenwirtschaft, Landwirtschaftspolitik, Steuerangelegenheiten usw.;
  - f) Herausgabe der Verbandszeitung und Öffentlichkeitsarbeit zugunsten des Metzgereigewerbes, der Fleischwirtschaft und des Nahrungsmittels Fleisch;
  - g) Herstellung der Verbindung zwischen den einzelnen Regionalverbänden, Fachgruppen und unter den einzelnen Mitgliedern;
  - h) Förderung des Metzgereigewerbes und der Fleischwirtschaft durch Gründung, Erhaltung und Weiterentwicklung gemeinschaftlicher Einrichtungen im Sinne der

---

<sup>1</sup> Die männliche Form schliesst jeweils die weibliche ebenfalls mit ein.

- Selbsthilfe sowie durch ein branchenbezogenes und kostengünstiges Dienstleistungsangebot für die Mitglieder;
- i) Förderung der Berufs-, Aus- und Weiterbildung einschliesslich der Unternehmensschulung sowie allgemein des Nachwuchses in der Branche;
  - j) Wahrung des guten Einvernehmens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern; Ordnung des Arbeitsverhältnisses durch Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen oder durch Erlass von Berufsordnungen;
  - k) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Fleischwirtschaft oder verwandten oder branchennahen Berufsgruppen.
3. Der Verband kann sich durch Beschluss der Haupt- oder Abgeordnetenversammlung weitere dem Gesamtwohl des Metzgereigewerbes und der Fleischwirtschaft dienende Aufgaben stellen.

## **2. Abschnitt: Mitgliedschaft**

### **Art. 4: Mitglieder**

Mitglieder des SFF sind:

Aktivmitglieder, Altmitglieder, Ehrenmitglieder, ausserordentliche Mitglieder.

### **Art. 5: Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, deren Betriebe im Metzgereigewerbe und in der Fleischwirtschaft tätig sind. Eine Aktivmitgliedschaft ist unteilbar, d.h. es sind sämtliche Betriebe eines Aktivmitgliedes in den vorgenannten Tätigkeitsgebieten zu deklarieren und der Mitgliedschaft zu unterstellen.

### **Art. 6: Altmitglieder**

Altmitglieder sind natürliche Personen, die früher als Aktivmitglieder oder als leitende Angestellte von Mitgliedbetrieben tätig waren und auf Gesuch hin durch die Geschäftsstelle des SFF nach den Richtlinien des Hauptvorstandes aufgenommen werden.

### **Art. 7: Ehrenmitglieder**

1. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die auf Antrag des Hauptvorstandes durch die Hauptversammlung in Anerkennung besonderer Verdienste um das Verbandswohl und um die Verbreitung von Fachkenntnissen ernannt und damit gewürdigt werden. Sie haben in allen Abgeordneten- und Hauptversammlungen Sitz und Stimmrecht. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
2. In Anerkennung besonders ausgezeichneter Verdienste um das Metzgereigewerbe und die Fleischwirtschaft im Allgemeinen sowie um den SFF im Besonderen kann die Hauptversammlung auf Antrag des Hauptvorstandes die Ernennung zum Ehrenpräsidenten beschliessen. Der Ehrenpräsident steht den Ehrenmitgliedern gleich, hat aber auch im Hauptvorstand Sitz und Stimmrecht.

### **Art. 8: Ausserordentliche Mitglieder**

1. Ausserordentliche Mitglieder sind Organisationen, Betriebe oder Personen, die für eine Aktivmitgliedschaft nicht in Frage kommen, aber besonderes Interesse an den Aktivitäten des SFF haben und mit ihm bzw. seinen Mitgliedern in enger Verbindung stehen.
2. Ausserordentliche Mitglieder können durch den Hauptvorstand aufgenommen werden. Ihre Rechte und Pflichten werden vom Hauptvorstand bestimmt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erwerb des Status als ausserordentliches Mitglied.

### **Art. 9: Beginn der Aktivmitgliedschaft**

1. Massgebend für die Aufnahme als Aktivmitglied des SFF ist unter Vorbehalt von Abs. 2 die Aktivmitgliedschaft beim Regionalverband, in dessen Gebiet sich der Hauptsitz des Betriebes befindet (Art. 11 ff.).
2. In Ausnahmefällen kann der Hauptvorstand Aktivmitglieder aufnehmen, die keinem Regionalverband angehören, wenn
  - a) das Aktivmitglied gesamtschweizerisch tätig ist;
  - b) durch den Regionalverband ein Aufnahmegesuch abgelehnt oder ein Ausschluss ausgesprochen worden ist, die Mitgliedschaft jedoch im Interesse des schweizerischen Verbandes und seiner Selbsthilfeorganisationen liegt; der betroffene Regionalverband ist zuvor anzuhören;
  - c) im entsprechenden Gebiet kein Regionalverband besteht.

### **Art. 10: Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Massgebend für die Beendigung der Aktivmitgliedschaft durch Austritt und Ausschluss sind unter Vorbehalt von Art. 9, Abs. 2, die Beschlüsse des Regionalverbandes.
2. Der Hauptvorstand kann Mitglieder, welche die Interessen des SFF verletzen oder dessen Statuten, Vorschriften und Beschlüssen zuwiderhandeln, durch einfachen Beschluss ausschliessen. Ein solcher Beschluss ist endgültig und auch für die Beendigung der Mitgliedschaft im Regionalverband verbindlich. Der Regionalverband ist zuvor anzuhören.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres mit Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen. Sie bewirkt gleichzeitig, dass die Dienste aller Einrichtungen des SFF nicht mehr in Anspruch genommen werden können bzw. die vorhandenen Vorzugskonditionen für Mitglieder nicht mehr gelten.

## **3. Abschnitt: Regionalverbände**

### **Art. 11: Organisation**

1. Zur Wahrung der Interessen des Metzgereigewerbes und der Fleischwirtschaft auf interkantonalen, kantonalen, regionalen und lokaler Ebene bestehen Regionalverbände des SFF. Über die Anerkennung von Regionalverbänden entscheidet der Hauptvorstand.

2. Grundsätzlich gliedern sich die Regionalverbände nach Kantonen. Kantone können mehrere Regionalverbände bilden oder sich zu einem Regionalverband zusammenschliessen.
3. Die Regionalverbände bestimmen selbst über ihre Organisation.

#### **Art. 12: Mitgliedschaft**

1. Für die Mitgliedschaft von Personen, Betrieben und Organisationen im Gebiete des Regionalverbandes findet Art. 4 bis 8 dieser Statuten sinngemäss Anwendung. Die Regionalverbände können Mitglieder anderer Regionalverbände als Doppelmitglieder aufnehmen.
2. Die Regionalverbände bestimmen über Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt von Art. 9, Abs. 2 und Art. 10, Abs. 2.

#### **Art. 13: Verhältnis zum SFF**

- 1) Die Aktivmitgliedschaft in Regionalverbänden schliesst die Aktivmitgliedschaft beim schweizerischen Verband ein.
- 2) Die Regionalverbände haben alljährlich und auf Verlangen der Geschäftsstelle des SFF ein genaues Mitgliederverzeichnis einzureichen. Aufnahmen, Austritte und Ausschlüsse sind sofort zu melden.
- 3) Die Regionalverbände stellen der Geschäftsstelle des SFF ihre Statuten und Jahresberichte, sowie auf Verlangen weitere Unterlagen über Organisation und Tätigkeit zur Verfügung.
- 4) Die Regionalverbände können durch den SFF für Umfragen, Erhebungen, Statistiken, Berichte usw. zur Mitwirkung beibezogen werden.
- 5) Im Rahmen wichtiger Vernehmlassungsverfahren auf schweizerischer Ebene gibt der SFF den Regionalverbänden Gelegenheiten zur Stellungnahme.
- 6) Die Regionalverbände haben sich bei allen, die gesamte schweizerische Fleischwirtschaft betreffenden Anliegen mit dem Hauptvorstand zu verständigen. Abkommen, die den SFF betreffen, dürfen erst nach Zustimmung der zuständigen Verbandsorgane des SFF durch die jeweiligen Regionalverbände abgeschlossen werden.

#### **Art. 14: Conseil romand de la boucherie**

Der Conseil romand de la boucherie koordiniert die Aktivitäten des Metzgereigewerbes in den Westschweizer Kantonen. Die Geschäftsstelle des SFF arbeitet mit dem Conseil romand de la boucherie eng zusammen.

## **4. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Art. 15: Anerkennung der Statuten**

Das Mitglied anerkennt mit seinem Beitritt diese Statuten und anderweitige Vorschriften und Beschlüsse des Verbandes, die vom Verband abgeschlossenen Verträge sowie die Bestimmungen bezüglich der Beanspruchung der Selbsthilfeorganisationen.

### **Art. 16: Mitwirkungsrechte**

Den Mitgliedern stehen die Mitwirkungsrechte gemäss den Bestimmungen dieser Statuten über die Organe des SFF zu.

### **Art. 17: Beitragszahlungen**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von den zuständigen Organen beschlossenen Beiträge und den Bezugspreis der Verbandszeitung zu bezahlen. Zahlungsverweigerung zieht den Verlust der Mitgliedschaft im SFF, in den Regionalverbänden und teilweise in den Selbsthilfeorganisationen nach sich.
2. Die Aktivmitglieder erteilen ausdrücklich ihre Zustimmung bzw. sind dafür besorgt, dass die AHV-pflichtige Betriebslohnsumme durch die zuständige Ausgleichkasse bzw. selber korrekt an die Geschäftsstelle zur Berechnung des jeweiligen Mitgliederbeitrages gemeldet wird. Die Vertraulichkeit der Angaben bleibt gewahrt.
3. Es besteht auch die Möglichkeit, Pauschalbeiträge zu vereinbaren. Diese müssen aber mind. der Höhe der Beiträge gemäss Abs. 1 und 2 entsprechen.

### **Art. 18: Gesamtarbeitsvertrag**

Die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages, anderer durch den Verband erlassener Berufsordnungen oder mit Arbeitnehmerorganisationen getroffene Abmachungen sind für die Aktivmitglieder verbindlich.

### **Art. 19: Verbandsobligatorien**

Der durch besondere Beschlüsse der Hauptversammlung statuierte Anschluss an Einrichtungen des Verbandes, insbesondere im Bereich des Sozialversicherungswesens, ist für die Aktivmitglieder verbindlich.

## **5. Abschnitt: Organisation**

### **Art. 20: Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Hauptversammlung;
- b) die Abgeordnetenversammlung;
- c) der Hauptvorstand;
- d) die Geschäftsstelle;
- e) die Revisionsstelle.

### **Art. 21: Amtsdauer und Altersbeschränkung**

1. Alle Organe des Verbandes werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorbehalten sind der Arbeitsvertrag mit dem Leiter der Geschäftsstelle, der vom Hauptvorstand abgeschlossen wird, sowie die besonderen Bestimmungen über die Revisionsstelle (Art. 54).
2. Eine Wahl von Personen, die im Wahljahr das 65. Altersjahr erreichen oder älter als 65 Jahre sind, ist ausgeschlossen.

### **Art. 22: Vertretung nach aussen**

Im Verkehr nach aussen wird der Verband rechtskräftig vertreten durch Unterschrift des Präsidenten und eines der Vizepräsidenten oder durch Unterschrift des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten gemeinsam mit dem Leiter der Geschäftsstelle oder einem Mitglied des Hauptvorstandes.

### **Art. 23: Fachgruppen**

1. Mitglieder, deren Unternehmungen besondere gemeinsame betriebliche Merkmale aufweisen, können innerhalb des SFF Fachgruppen bilden. Über die Anerkennung von Fachgruppen entscheidet der Hauptvorstand.
2. Die Fachgruppen konstituieren sich selbst. Sie bearbeiten spezielle Probleme ihres Unternehmenstyps und sind berechtigt, Spezialfragen ihres Bereichs gegen aussen zu vertreten. Stellungnahmen zu allgemeinen Fragen des Metzgereigewerbes und der Fleischwirtschaft haben den Charakter von Anträgen an die zuständigen SFF-Organe.
3. Die Fachgruppen erlassen ein Organisationsreglement, das vom Hauptvorstand zu genehmigen ist.

### **Art. 24: Ausschüsse**

Zur Bearbeitung besonderer, aber den SFF als Ganzem betreffende Fragen können Ausschüsse gebildet werden.



## **6. Abschnitt: Die Hauptversammlung**

### **Art. 25: Durchführung**

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des SFF.
2. Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils alle zwei Jahre statt. Der Hauptvorstand bestimmt Zeit und Ort. In den Zwischenjahren werden die Geschäfte der Hauptversammlung gemäss Art. 31 der Abgeordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt, sofern sich diese nicht auf die nächste Hauptversammlung verschieben lassen.
3. Ausserordentliche Hauptversammlungen finden statt, wenn der Präsident sie einberuft. Der Präsident hat eine ausserordentliche Hauptversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, wenn fünf Mitglieder des Hauptvorstandes oder ein Drittel der Regionalverbände dies verlangen.

### **Art. 26: Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt mit je 1 Stimme und pro Stichtag sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder. Altmitglieder und ausserordentliche Mitglieder haben beratende Stimme.

### **Art. 27: Einberufung**

Die Einberufung zu einer Hauptversammlung erfolgt durch mindestens zweimalige Einladung in der Verbandszeitung. Die zu beratenden Geschäfte sind in der Einladung zu nennen.

### **Art. 28: Leitung**

Die Hauptversammlungen werden vom Präsidenten eröffnet, geleitet und geschlossen.

### **Art. 29: Anträge**

Anträge von Regionalverbänden und der Mitglieder an die Hauptversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht sein, wenn sie zur Behandlung kommen sollen. Werden Anträge später oder erst in der Hauptversammlung eingebracht, so können sie nur mit einstimmiger Zustimmung des Hauptvorstandes behandelt werden.

### **Art. 30: Beschlussfassung**

1. Hauptversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie gemäss Art. 27 einberufen worden sind; vorbehalten bleibt Art. 75, Abs. 2.
2. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen; Ausnahme davon bilden Abstimmungen über Statutenänderungen und die Auflösung des Verbandes.

3. Vertretung von abwesenden Mitgliedern ist nicht zulässig.
4. Auf Begehren von einem Drittel der Stimmberechtigten an der Hauptversammlung oder auf Beschluss des Hauptvorstandes wird geheime Wahl oder Abstimmung durchgeführt.
5. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

### **Art. 31: Geschäfte**

Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:

- a) Wahl des Präsidenten;
- b) Genehmigung des Jahresberichts;
- c) Wahl der aus der Mitte der Verbandsmitglieder zu bestimmenden Mitglieder der Revisionsstelle;
- d) Aussprache und Beschlussfassung über Geschäfte, die der Hauptversammlung statutengemäss vorgelegt werden;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

## ***7. Abschnitt: Die Abgeordnetenversammlung***

### **Art. 32: Durchführung**

1. Ordentliche Abgeordnetenversammlungen finden zweimal jährlich statt. Der Hauptvorstand bestimmt Zeit und Ort.
2. Ausserordentliche Abgeordnetenversammlungen finden statt, wenn der Präsident sie einberuft. Der Präsident hat eine ausserordentliche Abgeordnetenversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, wenn fünf Mitglieder des Hauptvorstandes oder ein Viertel der Abgeordneten dies verlangen.

### **Art. 33: Stimmberechtigung**

1. Die stimmberechtigten Mitglieder mit je 1 Stimme und pro Stichtag sind:
  - a) die von den Regionalverbänden gewählten Abgeordneten;
  - b) die von den Fachgruppen des SFF gemäss Art. 35 delegierten Abgeordneten;
  - c) die Mitglieder des Hauptvorstandes;
  - d) die von Grossbetrieben gemäss Art. 36 im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand bestimmten Abgeordneten;
  - e) je ein Abgeordneter der Selbsthilfeorganisationen (13. Abschnitt);
  - f) die Ehrenmitglieder des SFF.
2. Abgeordnete können sich vertreten lassen, sofern ihre Vertretung der Geschäftsstelle des SFF mind. eine Woche im Voraus gemeldet wurde und die Stellvertretung derselben Institution wie der Abgeordnete selber angehört.

### **Art. 34: Wahl durch die Regionalverbände**

Die Regionalverbände wählen pro volle zwanzig Aktivmitglieder ihres Verbandes einen Abgeordneten. Für Restzahlen von elf und mehr Aktivmitgliedern entsteht Anspruch auf einen weiteren Abgeordneten. Regionalverbände mit weniger als zwanzig Aktivmitglieder haben Anspruch auf einen Abgeordneten.

### **Art. 35: Abgeordnete von Fachgruppen des SFF**

Fachgruppen des SFF nach Art. 23 können in sinngemässer Anwendung von Art. 34 stimmberechtigte Vertreter in die Abgeordnetenversammlung delegieren.

### **Art. 36: Abgeordnete von Grossbetrieben**

1. Grossbetriebe sind Aktivmitglieder, die eine jährliche AHV-Lohnsumme von mehr als 2 Mio. Franken aufweisen.
2. Der Hauptvorstand ernennt auf Nomination der Grossbetriebe mindestens 10 und höchstens 30 stimmberechtigte Abgeordnete. Er berücksichtigt dabei die Fachrichtungen und Betriebsgrössen.

### **Art. 37: Einberufung**

Die Einberufung zu einer Abgeordnetenversammlung erfolgt durch zweimalige Einladung in der Verbandszeitung. Die zu beratenden Geschäfte sind in der Einladung zu nennen.

### **Art. 38: Leitung**

Die Abgeordnetenversammlungen werden durch den Präsidenten eröffnet, geleitet und geschlossen.

### **Art. 39: Anträge**

Anträge von Regionalverbänden oder von Mitgliedern an die Abgeordnetenversammlung müssen spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht sein, sollen sie zur Behandlung kommen. Werden Anträge später oder erst in der Abgeordnetenversammlung eingebracht, so können sie nur mit einstimmiger Zustimmung des Hauptvorstandes behandelt werden.

### **Art. 40: Beschlussfassung**

1. Abgeordnetenversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie gemäss Art. 37 einberufen worden sind und wenn die Hälfte aller anerkannten Regionalverbände vertreten ist.
2. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3. Vertretung von abwesenden Abgeordneten ist nur durch Stellvertreter, die dem SFF gemäss Art. 33, Ziffer 2 zu melden sind, zulässig.
4. Auf Begehren von einem Fünftel der Stimmberechtigten an der Abgeordnetenversammlung oder auf Beschluss des Hauptvorstandes wird geheime Wahl oder Abstimmung durchgeführt.
5. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

#### **Art. 41: Entschädigung**

Die Mitglieder der Abgeordnetenversammlung haben gegenüber dem SFF keinen Anspruch auf Entschädigung; sie können von den sie abordnenden Regionalverbänden bzw. Institutionen entschädigt werden.

#### **Art. 42: Geschäfte**

Die Geschäfte der Abgeordnetenversammlung sind:

- a) Wahl des Hauptvorstandes;
- b) Wahl des Leiters der Geschäftsstelle;
- c) Wahl einer juristischen Person und Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle;
- d) Abnahme der Jahresrechnung;
- e) Genehmigung des Voranschlages;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Bezugspreises für die Verbandszeitung;
- g) Vorberatung aller Vorlagen des Hauptvorstandes, die der Hauptversammlung unterbreitet werden;
- h) Beratung aller Geschäfte, welche vom Hauptvorstand, den Regionalverbänden oder einzelnen Mitgliedern eingebracht werden; Beschlussfassung darüber, soweit nicht ein anderes Verbandsorgan zuständig ist.

### ***8. Abschnitt: Der Hauptvorstand***

#### **Art. 43: Zusammensetzung**

1. Die Hauptvorstand besteht aus:
  - a) dem Präsidenten;
  - b) einem oder zwei Vizepräsidenten; mindestens ein Vizepräsident muss aktiver Metzger sein oder ein Unternehmen der Fleischwirtschaft führen.
  - c) sechs bis neun weiteren Mitglieder, von denen mindestens ein Drittel Vertreter von Grossbetrieben gemäss Art. 36, Abs. 1 sein müssen; mit Ausnahme von höchstens zwei Mitgliedern müssen diese aktiv in einem Unternehmen der Fleischwirtschaft tätig sein.
2. Die Zusammensetzung hat auf eine angemessene Vertretung der Fachrichtungen und Betriebsgrössen Rücksicht zu nehmen; auf die welsche Schweiz mit dem Tessin entfallen in der Regel drei Sitze. Aus demselben Kanton dürfen nicht mehr als zwei Hauptvorstandsmitglieder gewählt werden. Ausserordentliche Mitglieder gemäss Art. 8 sind nicht wählbar.

#### **Art. 44: Konstituierung**

Der Hauptvorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

#### **Art. 45: Einberufung**

Die Sitzungen des Hauptvorstandes werden vom Präsidenten einberufen, eröffnet, geleitet und geschlossen. Sitzungen finden statt, wenn der Präsident dazu aufbietet oder wenn drei Mitglieder des Hauptvorstandes eine Sitzung beim Präsidenten verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Nennung der Geschäfte.

#### **Art. 46: Beschlussfassung**

1. Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse des Hauptvorstandes erfolgen durch einfaches Mehr; bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
3. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Hauptvorstandes werden Beschlüsse durch einen paritätischen Ausschuss gefällt, der sich aus Vertretern der Grossbetriebe gemäss Art. 36, Abs. 1 und weiteren Mitgliedern des Hauptvorstandes zusammensetzt; der Verbandspräsident führt den Vorsitz und hat den Stichentscheid.

#### **Art. 47: Geschäfte**

Die Geschäfte des Hauptvorstandes sind:

- a) Wahl der Vizepräsidenten;
- b) Wahl der Ausschüsse bzw. der Delegation von Vertretern in Arbeitsgruppen, Festlegung derer Befugnisse;
- c) Anerkennung der Regionalverbände und der Fachgruppen gemäss Art. 23;
- d) Erlass allfälliger Reglemente für Ausschüsse;
- e) Aufnahme von ausserordentlichen Mitgliedern gemäss Art. 8 und Festlegung der Rechte und Pflichten;
- f) Aufnahme von Aktivmitgliedern gemäss Art 9, Abs. 2;
- g) Bestimmung von Abgeordneten auf Nomination von Grossbetrieben gemäss Art. 36;
- h) Koordinierung der Aufgaben der Verbandseinrichtungen, damit deren Tätigkeit den allgemeinen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen aller Mitglieder gerecht wird;
- i) Vorberatung aller Geschäfte der Abgeordneten- und Hauptversammlung;
- j) Beratung aller Geschäfte, die der Präsident oder ein Hauptvorstandsmitglied einbringt; Beschlussfassung darüber, soweit nicht eine andere Verbandsbehörde zuständig ist;
- k) Überwachung des Geschäftsganges; Prüfung der Rechnung; Anordnung überhaupt aller für eine aktive und geregelte Verbandstätigkeit erforderlichen Massnahmen;
- l) Erstattung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung; Aufstellung des Voranschlages, einschliesslich Vorschlag der Mitgliederbeiträge und des Bezugspreises der Verbandszeitung;
- m) Abschluss von Verträgen, die, wenn sie von besonderer Wichtigkeit sind, der Abgeordneten- oder Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind;
- n) Beschlussfassung über die aus der Verbandskasse zu bestreitenden Gehälter, Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen und sonstigen Zuwendungen.

#### **Art. 48: Der Präsident**

- 1) Der Präsident leitet den Verband. Er ist mit den Mitgliedern des Hauptvorstandes zusammen der Abgeordneten- und Hauptversammlung verantwortlich.
- 2) Der Präsident kann in den Verwaltungsbehörden aller Selbsthilfeorganisationen Einsitz nehmen, wobei er von den zuständigen Organen in diese Verwaltungsbehörden zu wählen ist. Im Verhinderungsfall kann er sich durch einen Vizepräsidenten vertreten lassen.

#### **Art. 49: Die Vizepräsidenten**

Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten im Verhinderungsfall.

#### **Art. 50: Entschädigung**

Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden aus der Verbandskasse für Sitzungen der Haupt- und Abgeordnetenversammlung wie für Sitzungen des Hauptvorstandes und der Ausschüsse entschädigt.

### **9. Abschnitt: Die Geschäftsstelle**

#### **Art. 51: Leitung**

Die Geschäftsstelle wird durch den Verbandsdirektor geführt. Er untersteht dem Präsidenten.

#### **Art. 52: Aufgaben**

- a) Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
- b) Sie bereitet die Sitzungen und Geschäfte der Verbandsorgane vor, protokolliert deren Verhandlungen und führt die gefassten Beschlüsse aus.
- c) Sie besorgt die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen im Rahmen der Zielsetzungen, Entscheidungen und Kontrollbefugnisse der Verbandsorgane.
- d) Sie besorgt im Rahmen der Aufträge des Hauptvorstandes den Verkehr mit Behörden, Verbänden, Informationsmedien, Institutionen der Fleischwirtschaft sowie mit den Selbsthilfeorganisationen.
- e) Sie besorgt die Redaktion und Verwaltung der Verbandszeitung.
- f) Sie ist unter Zustimmung des Präsidenten für die Anstellung und Entlassung des Personals zuständig.
- g) Sie unterstützt die Regionalverbände und Fachgruppen.
- h) Sie unterstützt die Selbsthilfeorganisationen
- i) Sie unterstützt die Kommissionen in der Grund-, Weiter- und Fortbildung.
- j) Sie führt einen Beratungsdienst in arbeitsrechtlichen Fragen.

#### **Art. 53: Beratende Stimme des Verbandsdirektors**

gestrichen

## **10. Abschnitt: Die Revisionsstelle**

### **Art. 54: Wahl**

1. Die Hauptversammlung wählt als Revisionsstelle drei Revisoren aus den Verbandsmitgliedern. Sie sind höchstens zweimal wieder wählbar. Nicht wählbar sind Mitglieder des Hauptvorstandes und Altmitglieder.
2. Zusätzlich kann die Abgeordnetenversammlung eine juristische Person und Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle wählen; ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr.

### **Art. 55: Aufgaben**

Die Revisionsstelle hat sämtliche Rechnungen des Verbandes und, soweit sie besonderen Auftrag hat, auch der ihm angeschlossenen Einrichtungen zu prüfen und dem Hauptvorstand, der Abgeordneten- und Hauptversammlung schriftlich und auf Verlangen auch mündlich Bericht zu erstatten.

### **Art. 56: Entschädigung**

Die aus der Mitte der Verbandsmitglieder gewählten Revisoren werden in gleicher Weise wie Mitglieder des Hauptvorstandes entschädigt.

## **11. Abschnitt: Finanzierung**

### **Art. 57: Verbandseinnahmen**

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen, dem Vermögensertrag, den Erträgen der Verbandszeitung sowie aus anderen Leistungen des Verbandes.

### **Art. 58: Kompetenzen**

Für die Ausgaben, die den Voranschlag überschreiten, hat der Hauptvorstand das Beschlussrecht im Umfange von jährlich bis zu 5 % des Verbandsbudgets.

### **Art. 59: Verbandszeitung**

Die Rechnung der Verbandszeitung ist gemeinsam mit derjenigen des Verbandes zu führen.

### **Art. 60: Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft**

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen sowie das Recht auf die Leistungen des Verbandes.

### **Art. 61: Haftung**

Jede Haftbarkeit der Regionalverbände und die persönliche Haftbarkeit aller Mitglieder ist ausgeschlossen; das Verbandsvermögen haftet allein für die Verbindlichkeiten des Verbandes.

## ***12. Abschnitt: Die Verbandszeitung***

### **Art. 62: Fachblatt**

Der SFF gibt regelmässig eine Verbandszeitung als Fachorgan heraus. Sie dient allen Verbandszwecken.

### **Art. 63: Publikationsorgan**

Die Mitteilungen des Verbandes und der Selbsthilfeorganisationen erfolgen in der Verbandszeitung.

### **Art. 64: Bezugspflicht**

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandszeitung zu beziehen.

### **Art. 65: Schriftleitung**

Die Geschäftsstelle ist für die Schriftleitung verantwortlich.

## ***13. Abschnitt: Die Selbsthilfeorganisationen***

### **Art. 66: Verhältnis zum SFF**

1. Dem SFF gehören die in diesem Abschnitt erwähnten Verbandseinrichtungen im Sinne von Selbsthilfeorganisationen an.
2. Die Abgeordnetenversammlung kann weitere Selbsthilfeorganisationen schaffen.



3. Die Selbsthilfeorganisationen erbringen kostengünstige und branchenbezogene Dienstleistungen für die Mitglieder und die mit dem SFF zusammenarbeitenden Organisationen und Unternehmungen.
4. Der SFF und die Selbsthilfeorganisationen erlassen in Anlehnung an den Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Metzgereigewerbe gemeinsam verbindliche Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis mit den von ihnen beschäftigten Arbeitnehmern.
5. Der SFF wirkt auf eine bestmögliche Koordination und Einheit mit und unter den Selbsthilfeorganisationen hin.

#### **Art. 67: Metzger-Versicherungen (gegründet 1902)**

1. Die Metzger-Versicherungen ist eine selbständige Genossenschaft nach Art. 828 ff. OR.
2. Sie erbringt Dienstleistungen im Bereich des Versicherungswesens für das Metzgereigewerbe und die Fleischwirtschaft sowie andere Branchen.

#### **Art. 68: Viehbörse**

gestrichen

#### **Art. 69: MT Metzger-Treuhand AG (gegründet 1914)**

1. Die MT Metzger-Treuhand AG ist eine selbständige Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.
2. Sie erbringt Dienstleistungen im Bereich der betriebswirtschaftlichen Förderung der Unternehmungen für das Metzgereigewerbe und die Fleischwirtschaft sowie andere Branchen.

#### **Art. 70: AHV-Ausgleichskasse (gegründet 1947) und Pensionskasse (gegründet 1958) des Schweizer Fleisch-Fachverbandes**

1. Die AHV-Ausgleichskasse Metzger ist eine Verbandsausgleichskasse gemäss Art. 53 ff. des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.
2. Sie erbringt Dienstleistungen für die Mitglieder des SFF als Abrechnungs- und Durchführungsstelle für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV), die Erwerbserersatzordnung (EO) und die ihr angeschlossenen Familienausgleichskassen. Verwaltungsbehörde ist der Kassenvorstand.
3. Die Pensionskasse erbringt Dienstleistungen insbesondere für die berufliche Vorsorge und ist als Bereich in die AHV-Ausgleichskasse eingegliedert. Verwaltungsbehörde ist die Versicherungskommission.
4. Der Hauptvorstand wählt die Arbeitgebervertreter des SFF in den Kassenvorstand und in die Versicherungskommission.

#### **Art. 71: Ausbildungszentrum für die Schweizer Fleischwirtschaft (gegründet 1991)**

1. Das Ausbildungszentrum für die Schweizer Fleischwirtschaft ist eine selbständige Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR.
2. Es führt Grund-, Weiter- und Fortbildungsprogramme für Berufe und Tätigkeiten im Metzgereigewerbe und in der Fleischwirtschaft sowie anderen Branchen durch.
3. Es führt im Auftrag des Schweizer Fleisch-Fachverbandes dessen Qualitätskontrollstelle (QKS) und übt für den SFF das Mandat „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ aus.

#### **Art. 72: Stiftung „Belvédère“ des SFF zur Förderung der beruflichen Ausbildung (gegründet 1991)**

1. Die Stiftung „Belvédère“ ist eine Abteilung des SFF zur Verwaltung zweckgebundener Mittel zugunsten der beruflichen Ausbildung. Sie ist die Rechtsnachfolgerin der 1948 gegründeten Stiftung „Schweizerische Fachschule für das Metzgereigewerbe“.
2. Sie führt selbständig Rechnung. Der Hauptvorstand bestimmt den Stiftungsrat.

### **14. Abschnitt: Statutenänderungen**

#### **Art. 73: Qualifiziertes Mehr**

Eine Änderung der Statuten kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller in der beschlussfassenden Hauptversammlung stimmenden Verbandsmitglieder rechtsgültig beschlossen werden.

#### **Art. 74: Publikation**

Die geplanten Änderungen sind unmissverständlich mindestens 20 Tage vor der betreffenden Hauptversammlung den Mitgliedern in schriftlicher Form bekannt zu geben.

### **15. Abschnitt: Auflösung**

#### **Art. 75: Qualifiziertes Mehr**

1. Die Auflösung des SFF kann nur mit Fünftelmehrheit aller in der beschlussfassenden Hauptversammlung stimmenden Verbandsmitglieder beschlossen werden.
2. Eine Hauptversammlung, welche die Auflösung beschliesst, muss mindestens einen Viertel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder vereinigen.

#### **Art. 76: Publikation**

Der Antrag betreffend Auflösung des Verbandes ist mindestens 90 Tage vor der betreffenden Hauptversammlung in der Verbandszeitung bekannt zu geben.

### **Art. 77: Auflösungsbehörde**

Der Hauptvorstand ist Auflösungsbehörde.

### **Art. 78: Vermögen**

1. Nach Auflösung des Verbandes wird das Vermögen während zehn Jahren der Schweizerischen Nationalbank oder einer schweizerischen Grossbank zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben. Sie bezieht für Ihre Mühewaltung das tarifmässige Entgelt.
2. Gründet sich innerhalb von zehn Jahren ein neuer gesamtschweizerischer Verband des Metzgereigewerbes oder der Fleischwirtschaft, so ist ihm das Vermögen auszuhändigen.
3. Kommt innert zehn Jahren keine Neugründung zustande, so verfällt das Vermögen der „Stiftung Belvédère des SFF zur Förderung der beruflichen Ausbildung“ oder deren Rechtsnachfolger.

## **16. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **Art. 79: Inkrafttreten**

1. Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft.
2. Die bisherigen Satzungen, Nachträge und Änderungen sind aufgehoben.

### **Art. 80: Bisherige Satzungen**

1. Die ersten Satzungen des Verbandes Schweizer Metzgermeister wurden am 7. August 1887 in Zürich angenommen und in Kraft erklärt. Änderungen der Satzungen fanden statt am 26. Mai 1889 in Biel, am 15. Juni 1890 in Brugg, am 1. August 1897 in Aarau, am 21. Mai 1906 in Zürich, am 9. Mai 1910 in St. Gallen, am 29. November 1920 in Zürich, am 18. Mai 1924 in St. Gallen, am 26. Juni 1927 in Einsiedeln, am 22. Juni 1930 in Altdorf.
2. Die zweiten Satzungen wurden angenommen und in Kraft erklärt von der ordentlichen Hauptversammlung des Verbandes Schweizer Metzgermeister zu Luzern am 16. Juni 1935. Änderungen erfolgten am 31. Mai 1942, 7. Juni 1948, 19. Juni 1950, 12. Juni 1955, 6. Juli 1958, und 19. Juni 1960, 5. Mai 1965, 9. Juli 1968, 3. Juni 1987.
3. Die dritten Statuten wurden angenommen und in Kraft erklärt an der ordentlichen Hauptversammlung des Verbandes Schweizer Metzgermeister – Fachverband der Schweizer Fleischwirtschaft am 27. Juni 1993 in Solothurn.
4. Die vierten Statuten wurden angenommen und in Kraft erklärt an der ordentlichen Hauptversammlung des Schweizer Fleisch-Fachverbandes SFF am 21. Mai 2006 in Genf. Zuvor wurde ihnen von der Generalversammlung des Vereins Schweizer Fleisch

Fachverbände am 29. März 2006 in Maienfeld zugestimmt, welche damit die Vereinigung mit dem Verband Schweizer Metzgermeister zum Schweizer Fleisch-Fachverband beschlossen hatte. Die erste Revision erfolgte mit der vorliegenden Fassung.

Schweizer Fleisch-Fachverband SFF

Der Präsident

Der Direktor

Rolf Büttiker  
alt Ständerat

Ruedi Hadorn

Wil, 2. Juni 2013